VERORDNUNG (EWG) Nr. 1821/83 DES RATES

vom 30. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1456/82 und zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hartweizenbeihilfe soll den Landwirten in den Anbaugebieten der Gemeinschaft, wo Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil an der Agrarerzeugung zukommt, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Diese Gebiete sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (6), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1455/82 (7), festgelegt worden.

Die Vorschriften des Artikels 68 der Beitrittsakte von 1979 über die Annäherung der Beihilfen finden auf die in Griechenland geltende Hartweizenbeihilfe Anwendung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1456/82 des Rates vom 18. Mai 1982 zur Festlegung der Liste der Regionen der Gemeinschaft, in denen die Hartweizenbeihilfe gewährt wird, sowie zur Festsetzung der Höhe dieser Beihilfe für das Wirtschaftshahr 1982/83 (8) ist die Beihilfe für Flächen in bestimmten griechischen Regionen auf 23,21 ECU je Hektar festgesetzt worden. Infolge eines Rechenfehlers ist diese Beihilfe auf einer zu geringen Höhe festgesetzt worden. Es ist daher erforderlich, diesen Irrtum zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe festgesetzt auf:

— für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten italienischen und französischen Regionen: 99,81 ECU je Hektar;

— für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten griechischen Regionen:

  — 77,36 ECU je Hektar für die Flächen, für die als Berggebiete im Sinne der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden griechischen Regelung ein Anspruch auf innerstaatliche Beihilfe bestand,

  — 57,26 ECU je Hektar für die Flächen in den gleichen griechischen Regionen, für die diese innerstaatliche Beihilfe nicht gewährt wurde.

Artikel 2

In Artikel 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1456/82 wird die Zahl „23,21" durch die Zahl „35,99" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. Juli 1983.

Artikel 2 gilt ab 1. August 1982.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 4.
(4) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 47.
(5) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-J. ROHR